



Spielordnung der Herren und Damen Bundesliga Austria des ÖSRV

§ 1 ALLGEMEINES

Die Bundesliga Austria untersteht unmittelbar dem österreichischen Squash Rackets Verband (ÖSRV).

Für den Spielbetrieb der Bundesliga Austria gilt diese Spielordnung und soweit nichts anderes bestimmt ist, die übrigen Ordnungen des ÖSRV.

Der Ehrenkodex des ÖSRV ist vor Spielantritt bei einem Teammatch der Bundesliga Austria von allen Teilnehmer:innen zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. Dies kann auch erst am betreffenden Spieltag direkt vor Ort beim offiziellen Spielleiter des ÖSRV erfolgen.

Alle Teilnehmer:innen haben vor Spielantritt eine entsprechende Schiedsrichterausbildung gem. ÖSRV-Schiedsrichter und Ausbildungsstruktur zu absolvieren.

§ 2 MANNSCHAFTEN

Der Sieger des Herren-Bewerbs ist Österreichischer Squash Mannschafts-Staatsmeister der Herren,
der Sieger des Damen-Bewerbs ist Österreichischer Squash Mannschafts-Meister der Damen.

Eine Damen-Mannschaft besteht aus 3 Personen weiblichen Geschlechts, eine Herren-Mannschaft aus 4 Personen beliebigen Geschlechts.

§ 3 SPIELGEMEINSCHAFTEN

Zwei oder mehrere Vereine eines Bundeslandes können eine Spielgemeinschaft bilden.

Die Spielgemeinschaft wird von einem Verein gegenüber dem ÖSRV vertreten, welcher bei der Nennung der Spielgemeinschaft gegenüber dem ÖSRV namhaft gemacht werden muss. Ebenso sind alle, der Spielgemeinschaft angehörenden Vereine, bis Nennschluss als Teil der Spielgemeinschaft zu melden.

Es können pro Bundesland mehrere Spielgemeinschaften bestehen, aber ein Verein kann höchstens an einer Spielgemeinschaft teilnehmen, insofern er nicht bereits als eigenständiger Verein eine Mannschaft in der Bundesliga Austria stellt.

§ 4 TEILNAHME-BERECHTIGUNG

Spielberechtigt sind nur dem ÖSRV gemeldete Vereine (ordentliche Mitglieder eines dem ÖSRV ordnungsgemäß angeschlossenen Landesverbandes).

Pro Verein sind in einem Bundesliga Bewerb maximal zwei Mannschaften spielberechtigt.

§ 5 SPIELERLIZENZ

Für die Teilnahme an der Bundesliga Austria ist keine individuelle Spielerlizenz erforderlich.

§ 6 MANNSCHAFTSMELDUNG

Alle Mannschaften müssen jede Saison neu gemeldet werden. Der Meldeschluss ist jeweils der 15. Juli. Die Mannschaftsmeldung hat via E-Mail an office@squash.or.at, sowie mittels Meldeformular des ÖSRV, welches zeitgerecht an die Mannschaftsführer und Landesverbände übermittelt wird, zu erfolgen. Die Meldung kann ausschließlich durch einen zeichnungsberechtigten Funktionär des Vereines erfolgen.

Sollte ein gemeldeter Verein nach dem 15. Juli die Entscheidung treffen, an der Bundesliga Austria doch nicht teilzunehmen oder sich aus dem laufenden Bewerb zurückzuziehen, obwohl eine schriftliche Zusage (Mannschaftsmeldung) eingegangen ist, hat der Verein eine Stornogebühr gem. Strafkatalog zu entrichten.

§ 7 MELDEGEBÜHR

Die Meldegebühr beträgt EUR 500,-- (Herren) bzw. EUR 150,-- (Damen) pro Mannschaft.

Die Mannschaftsmeldung wird erst gültig, wenn die Meldegebühr auf dem, auf der Homepage des ÖSRV, angegebenen Konto eingegangen ist und keinerlei sonstige Zahlungsrückstände des Vereines beim ÖSRV bestehen. Eine entsprechende Rechnung wird vom ÖSRV zeitgerecht erstellt.

Die Meldegebühr muss bis spätestens 30. Juli auf dem genannten Konto des ÖSRV verfügbar sein. Eine Nichteinhaltung dieser Frist gilt als selbstverschuldeter Rückzug der Mannschaft und wird nach dem Strafenkatalog sanktioniert

§ 8 MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

Eine Mannschaftsaufstellung ist die Liste der Mannschaftsmitglieder in Spielstärke-Reihenfolge per Stichtag 1. August des entsprechenden Kalenderjahres (diese Reihenfolge entspricht nicht unbedingt der Reihenfolge in der jeweils gültigen ÖSRV-Rangliste).

Mitglieder einer Herren-(Damen-)Mannschaft, die am Stichtag in der PSA Herren-(Damen-)Weltrangliste geführt werden, sind jedoch untereinander jedenfalls in dieser Reihenfolge zu reihen.

Eine Mannschaftsaufstellung darf insgesamt höchstens 30 Personen enthalten, davon höchstens 10 Nicht-Österreicher.

Die Mannschaftsaufstellung muss vom Mannschaftsführer bis spätestens 20. August dem ÖSRV per Mail an office@squash.or.at via Meldeformular bekanntgegeben werden und muss

- Vorname und Nachname
- Geburtsdatum
- bei Nicht-Österreichern die Nationalität

jedes Mannschaftsmitglieds enthalten, und im Falle einer Spielgemeinschaft ebenso die Vereinszugehörigkeit aller Personen.

Die Namen der Mannschaftsmitglieder, deren Geburtsjahrgang, Vereinszugehörigkeit, Nationalität und ihre Spielergebnisse dürfen vom ÖSRV ohne weitere Zustimmung der Mannschaftsmitglieder veröffentlicht werden.

Alle anderen persönlichen Daten von Mannschaftsmitgliedern werden nur zu internen Zwecken verwendet, es sei denn, der ÖSRV ist zur Weitergabe an Behörden, übergeordnete Verbände, staatliche Fördergeber etc. gesetzlich oder statutenmäßig verpflichtet.

Die Meldung muss auch den Namen des Mannschaftsführers sowie dessen Zustelladresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer enthalten. Durch die Meldung erklärt sich der Mannschaftsführer damit einverstanden, dass seine E-Mail-Adresse vom ÖSRV veröffentlicht und seine Telefonnummer vom ÖSRV an die teilnehmenden Mannschaften weitergegeben werden darf.

Jedes Mannschaftsmitglied darf nur in einer Mannschaftsaufstellung enthalten sein. Werden von einem Verein zwei Mannschaften genannt, so sind diese separat zu melden und werden als zwei unabhängige Mannschaften betrachtet.

Daher können Spieler eines Vereins nur in einer Bundesligamannschaft des Vereins gemeldet werden und sind auch nur in der gemeldeten Mannschaft spielberechtigt.

Der Mannschaftsführer vertritt die Mannschaft gegenüber dem ÖSRV. Er muss in der Mannschaftsaufstellung selbst nicht enthalten sein. Ist der Mannschaftsführer an einem Spieltag

nicht anwesend und hat dieser dem ÖSRV auch keinen anwesenden Vertreter bekanntgegeben, so vertritt ihn der im ersten Team-Match dieses Spieltags an der höchsten Spielposition aufgestellte Österreicher der betreffenden Mannschaft.

§ 9 SPIELSTÄRKE-REIHENFOLGE

Für die Festlegung der Spielstärke-Reihenfolge gilt folgendes Verfahren:

- Die beim ÖSRV eingegangenen Mannschafts-Aufstellungen (Saison) werden am 25.08. in der offiziellen Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV veröffentlicht.
- Die Mannschaften können bis spätestens 01. September per E-Mail an office@squash.or.at beim ÖSRV Einspruch gegen Mannschaftsaufstellungen erheben.
- Der Spielausschuss entscheidet über die endgültige Spielstärke-Reihenfolge bis spätestens 10. September.
- Die endgültigen Mannschaftsaufstellungen nach Bearbeitung der Einsprüche werden am 11. September veröffentlicht.

§ 10 EINSATZBERECHTIGUNG

Herren (Staatsmeisterschaft):

Als Österreicher gelten alle Personen, die die österr. Staatsbürgerschaft besitzen (Nachweis: Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis) bzw. für das österreichische Nationalteam laut ESFID spielberechtigt sind.

Die entsprechenden Nachweise sind dem ÖSRV auf Verlangen im Original vorzulegen.

Alle anderen Personen gelten als Nicht-Österreicher. Die entsprechenden Nachweise sind dem ÖSRV auf Verlangen im Original vorzulegen.

Pro Herren Team-Match sind maximal zwei Nicht-Österreicher spielberechtigt.

Damen (Meisterschaft):

Als Österreicherinnen gelten alle Personen, die die österr. Staatsbürgerschaft besitzen (Nachweis: Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis) bzw. für das österreichische Nationalteam laut ESFID spielberechtigt sind, sowie Spielerinnen, die seit mind. einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Die entsprechenden Nachweise sind dem ÖSRV auf Verlangen im Original vorzulegen.

Alle anderen Personen gelten als Nicht-Österreicherinnen. Die entsprechenden Nachweise sind dem ÖSRV auf Verlangen im Original vorzulegen.

Pro Damen Team-Match ist maximal eine Nicht-Österreicherin spielberechtigt.

Für die Teilnahme an der österreichische Squash Bundesliga (Herren und Damen) ist die Absolvierung einer entsprechenden Schiedsrichterausbildung, um die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit im Sinne der geltenden Regeln zu garantieren, erforderlich. Spieler, welche in der PSA-Rangliste geführt werden, sind von der Schiedsrichterausbildung ausgenommen.

§ 11 MEHRFACH-MITGLIEDSCHAFTEN

Während einer Saison ist eine Person nur für eine Bundesligamannschaft spielberechtigt. Der Bundesligaverein gilt jedenfalls als Heimatverein eines/r gemeldeten Spielers/Spielerin, unter welchem die Person in den offiziellen Ranglisten des ÖSRV geführt wird.

§ 12 VEREINSWECHSEL

Vereinsmitglieder, die in der nächsten Saison für einen anderen Verein als in der vergangenen Saison spielberechtigt sein wollen, haben wie folgt vorzugehen:

Der Spieler/die Spielerin muss schriftlich via E-Mail an office@squash.or.at dem ÖSRV und gleichzeitig cc: dem aktuellen Verein bis 15. August des Jahres seine Abmeldung bekanntgeben.

Die Anmeldung bei einem neuen Verein muss der:die Spieler:in selbst schriftlich via E-mail an office@squash.or.at dem ÖSRV und gleichzeitig cc: dem neuen Verein bis 15. August des Jahres bekanntgeben. Der neue Verein kann bis 20. August des Jahres der Anmeldung des:der Spielers:in, ohne Angabe von Gründen schriftlich via Email an office@squash.or.at widersprechen.

Der alte Verein kann bis 20. August mit einer oder mehreren der folgenden Begründungen beim ÖSRV per E-Mail an office@squash.or.at gegen den Transfer Einspruch erheben (das Vereinsmitglied ist jedoch gleichzeitig per Email zu verständigen):

- Das Vereinsmitglied ist mit Beiträgen oder anderen finanziellen Verbindlichkeiten im Rückstand.
- Das Vereinsmitglied ist noch im Besitz vereinseigener Gegenstände.
- Es liegt ein gültiger Spielervertrag für die gegenständliche Saison vor.
- Es liegt eine vereinsinterne Sperre gegen das Vereinsmitglied vor, welche dem ÖSRV schon vor der Abmeldung per E-Mail gemeldet wurde.

Nicht-Österreicher, die zwar für eine Mannschaft genannt waren, jedoch in der gesamten vergangenen Saison bei keinem offiziellen Team-Match (Bundesliga Austria oder Landesliga

etc.) tatsächlich eingesetzt wurden, müssen weder ab- noch angemeldet werden, sondern können ohne weiteres bis spätestens 20. August in einer Mannschaftsaufstellung genannt werden.

Ist eine Person in mehr als einer Mannschaftsaufstellung enthalten, so werden die betroffenen Vereine darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt. In weiterer Folge hat sich die betroffene Person eigenständig beim ÖSRV zu deklarieren, für welche Mannschaft sie spielen wird. Diese Erklärung ist bis zum 30. August abzugeben, andernfalls wird keine Spielberechtigung in der Bundesliga Austria erteilt.

§ 13 SPIELTERMINE

Die Spieltage der Bundesliga Austria Damen und Herren sind ab dem 01. September der laufenden Saison in der Turnerverwaltungssoftware ersichtlich.

Die Spielbeginn Zeiten bei den Herren sind pro Spieltag einheitlich mit 11.00 und 15.00 Uhr festgelegt.

Die Spielbeginn Zeiten bei den Damen pro Spieltag werden je nach eingegangener Mannschaftsmeldungen festgelegt und bis 01. September der laufenden Saison in der Turnerverwaltungssoftware veröffentlicht.

§ 14 HEIM-SPIELTAGE

Jene Mannschaft, der ein Spieltag zur Ausrichtung übertragen wurde, wird in Bezug auf diesen Spieltag als Heimmannschaft bezeichnet, dieser Spieltag in Bezug auf diese Mannschaft als Heim-Spieltag.

Jede Mannschaft darf die Sportanlage für ihre Heim-Spieltage selbst festlegen. Jede Mannschaft hat die gewählten Sportanlagen dem ÖSRV spätestens am 1. September bekannt zu geben. Hält jedoch der ÖSRV die ihm bekanntgegebene Anlage nach seinem alleinigen Ermessen für ungeeignet, wird er unverzüglich eine andere Anlage in Absprache mit der betroffenen Heimmannschaft festlegen.

Tritt eine Mannschaft nach dem 1. September von der übernommenen Verpflichtung zur Ausrichtung eines Spieltages zurück oder kann ein Spieltag aufgrund eines Verschuldens der Heimmannschaft (z.B. weil die nötigen Spielfelder nicht rechtzeitig reserviert wurden) nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden, so wird diese nach dem Strafkatalog bestraft.

Jede Mannschaft hat die weiteren wesentlichen Details zu einem Spieltermin, wie z.B. Öffnungszeiten der Anlage etc., dem ÖSRV mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin bekannt zu geben, damit diese Informationen rechtzeitig PR-mäßig verwertet werden können.

Sollte die Heimmannschaft auf eigene Rechnung PR-Maßnahmen setzen, so sind bei allen Aussendungen, Plakaten etc. jedenfalls die vom ÖSRV vorgeschriebenen Logos in mindestens der Größe und Qualität wie sonstige Sponsoren-Logos etc. zu berücksichtigen. Die zu verwendenden ÖSRV-Logos werden auf Anfrage zu Verfügung gestellt.

Es darf nur in Sportanlagen mit mindestens 4 (inkl. Damenbewerb 5) verfügbaren Courts, die den am vorangegangenen 1. September gültigen Spezifikationen der World Squash Federation entsprechen, gespielt werden.

Die Höhe des Tins hat 19 Zoll (= 48,26 cm) zu betragen. Wird auf einem Glascourt gespielt, so beträgt die Tin- Höhe jedenfalls 17 Zoll.

Die Heimmannschaft hat sicherzustellen, dass dem ÖSRV Werbeflächen für Bandenwerbung im Zuschauerraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Turniercourts zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich hat die Heimmannschaft mindestens 4 Wochen vor dem Spieltermin mit dem ÖSRV Kontakt aufzunehmen.

Die Spielbälle werden vom anwesenden Vertreter des ÖSRV (Paragraph 21) gestellt. Mit einem anderen als dem vom ÖSRV zur Verfügung gestellten Ball darf nicht gespielt werden. Wird auf einem Glascourt gespielt, so gelangt der weiße DUNLOP PRO (1 gelber Punkt) zum Einsatz. Alle benötigten Bälle werden vom ÖSRV zu Verfügung gestellt.

Es steht der Heimmannschaft frei, Eintrittsgelder zu verlangen, jedoch ist allen Spielern und Funktionären der teilnehmenden Mannschaften, sowie Funktionären und Mitarbeitern des ÖSRV sowie Personen, die im Auftrag des ÖSRV tätig werden, der kostenlose Zutritt zu gewähren.

§ 15 PROFESSIONELLES AUFTRETEN

Alle Mannschaften sind verpflichtet, zu den Spielen in einheitlicher Bekleidung (Shirt und Short) anzutreten.

Geringfügige Unterschiede in der Spielkleidung sind zulässig (z.B. einheitlich dunkelblaue Shorts mit unterschiedlichem Herstellerlogo; nicht als geringfügiger Unterschied gilt jedenfalls eine unterschiedliche Grundfarbe, z.B. blau / rot).

Prominente, unübersehbare Merkmale an der Spielkleidung (z.B. Sponsorenlogos) müssen jedenfalls bei allen Mannschaftsmitgliedern übereinstimmen.

Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Spielausschuss.

§ 16 SPIELAUSSCHUSS

Der Spielausschuss besteht aus:

- Dem Präsidenten des ÖSRV
- Dem Sportwart des ÖSRV
- Einem Mitglied des ÖSRV-Vorstandes, welches bei Einsprüchen nicht betroffen ist

§ 17 EINZEL-MATCHES

Alle Einzel-Matches werden auf 3 Gewinnsätze gespielt, es sei denn, für einzelne Spieltermine und bestimmte Umstände ist etwas anderes bestimmt.

Die Dauer der Satzpausen beträgt grundsätzlich 90 Sekunden.

Im Herrenbewerb sind die Schiedsrichter für die Einzel-Matches der Spielpositionen 2 und 4 von der in der Turnierverwaltungssoftware erstgenannten Mannschaft zu stellen, jene für die Einzel-Matches der übrigen Spielpositionen von der letztgenannten Mannschaft.

Im Damenbewerb sind die Schiedsrichter für die Einzel-Matches der Spielposition 2 von der in der Turnierverwaltungssoftware erstgenannten Mannschaft zu stellen, jene der übrigen Spielpositionen von der letztgenannten Mannschaft.

Der ÖSRV kann auch andere ihm geeignet erscheinende Personen als Schiedsrichter bestimmen und kommt ggf. für die dadurch entstehenden Kosten auf.

§ 18 TEAM-MATCHES

Spielreihenfolge

- Die an einem bestimmten Spieltag eines Bewerbs für alle Team-Matches geltende Spielreihenfolge wird vor Saisonbeginn (1. September) vom ÖSRV festgelegt. Die ausgeloste Spielreihenfolge des betreffenden Spieltages ist in der Turnierverwaltungssoftware ersichtlich.

Mannschaftsaufstellung

- Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Reihenfolge lt. Mannschaftsaufstellung aufgestellt werden.
- Die Mannschaftsführer haben bis spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn des ersten Einzel- Matches lt. Spielreihenfolge die Mannschaftsaufstellung

mit den Zugangsdaten ihrer Mannschaft in der Turnierverwaltungssoftware zu erfassen.

Spielberechtigung

- Spielberechtigt für ein Team-Match sind nur Mannschaftsmitglieder, die zum angesetzten Spielbeginn des ersten Einzel-Matches laut Spielreihenfolge anwesend sind.
- Zu spät gekommene Mannschaftsmitglieder dürfen in dem betreffenden Team-Match nicht eingesetzt werden. Fehlt genau 1 Mannschaftsmitglied, so rücken die gemäß Aufstellung nachfolgenden Mannschaftsmitglieder auf; in diesem Fall bleibt die niedrigste Spielposition unbesetzt und wird mit 0:3 (3 x 0:11) zugunsten der gegnerischen Mannschaft gewertet.

Unvollständige Mannschaften

- Sind zum angesetzten Spielbeginn des ersten Einzel-Matches laut Spielreihenfolge nicht mindestens 2 (Damen) bzw. 3 (Herren) Mannschaftsmitglieder einer Damen- bzw. Herren-Mannschaft anwesend oder wird ein nicht spielberechtigtes Mannschaftsmitglied eingesetzt (z.B. wegen aufrechter Sperre, Aufstellung auch nur eines Mannschaftsmitglieds nicht gem. Spielstärke-Reihenfolge, ...), so hat die betreffende Mannschaft das Spiel mit 0:3 (Damen) bzw. 0:4 (Herren) sowie 3 x 0:11 bzw. 4 x 0:11 verloren.
- Die Mannschaft wird außerdem nach dem Strafkatalog bestraft. Bei Antreten einer Mannschaft mit nur 2 (Damen) bzw. 3 (Herren) Mannschaftsmitgliedern wird die Mannschaft ebenfalls nach dem Strafkatalog bestraft.
- Tritt eine Mannschaft nicht vollständig an, kann der Spielausschuss entscheiden, dass entschuldbare Umstände vorliegen („höhere Gewalt“) und beantragen eine Sanktion auszusetzen. Diese Entscheidung muss in der Folge vom gesamten Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Vorzeitige Spielaufgabe

- Mannschaftsmitglieder, die aus Verletzungsgründen ein Spiel mit w.o. beenden, sind an dem betreffenden Spieltag nicht mehr spielberechtigt.
- Mannschaftsmitglieder, welche ein Spiel aus einem anderen Grund nicht beenden oder einen Spielabbruch verursachen (z.B. Insultierung des Schiedsrichters), obwohl die äußeren Verhältnisse dem Reglement entsprechen, sind automatisch bis auf weiteres generell in der Bundesliga Austria nicht mehr spielberechtigt, außerdem erfolgt eine Bestrafung gem. Strafkatalog.
- Über weitere disziplinarische Maßnahmen bzw. über die Dauer der Sperre entscheidet in 1.

Instanz der Spielausschuss, welcher am darauffolgenden Mittwoch tagt.

- Gegen die Entscheidung des Spielausschusses kann Einspruch erhoben werden, worüber in 2. Instanz das Schiedsgericht des ÖSRV endgültig entscheidet. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist in der Finanzordnung geregelt.

Verletzungen

- Verletzte Mannschaftsmitglieder dürfen nicht eingesetzt werden. Proteste gegen den Einsatz von verletzten Mannschaftsmitgliedern können vor Beginn der Begegnung eingebracht werden, wobei bei stattgegebenem Protest das verletzte Mannschaftsmitglied nicht eingesetzt werden darf.
- Es kann auch nach Beendigung des Team-Matches Einspruch erhoben werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird das Ausmaß der Strafverifizierung des betroffenen Team-Matches vom Spielausschuss des ÖSRV festgelegt.
-
-

§ 19 OFFIZIELLER DES ÖSRV VOR ORT

Der ÖSRV hat zu Spielterminen einen Offiziellen zu entsenden, der:

- den Spielbetrieb an diesem Termin beobachtet
- dem Spielausschuss über festgestellte Unregelmäßigkeiten Meldung erstattet und für die Einhaltung des § 20 sorgt
- über Proteste gem. § 20 entscheidet

§ 20 SPIELLEITER VOR ORT

Spielleiter vor Ort ist jeweils der entsandte Vertreter des ÖSRV. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- die Spielbälle zeitgerecht vor Spielbeginn zur Verfügung stehen
- die Spieldokumente (= Spielformulare und Ergebnisblätter) zeitgerecht vor Spielbeginn zur Verfügung stehen
- die Spieldokumente ordnungsgemäß geführt werden
- sonstige durch weitere Bestimmungen oder besondere Anordnung des ÖSRV geforderte Aufgaben ordnungsgemäß ausgeführt werden.

§ 21 FORMAT DAMEN UND HERREN

Die Bundesliga Austria der Herren und Damen wird als Meisterschaftsbetrieb ausgetragen. Jede der teilnehmenden Mannschaften spielt zweimal gegen die weiteren teilnehmenden Mannschaften.

Die Auslosung wird nach Nennschluss vom ÖSRV erstellt und anschließend in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV bis spätestens 1. September veröffentlicht.

Sieger der Bundesliga Austria Damen und Herren ist jene Mannschaft, die nach dem letzten Spieltag die Tabellenführung mit den meisten Punkten erreicht hat.

§ 22 WERTUNG MEISTERSCHAFTSSYSTEM

Der Tabellenstand wird nach Punkten errechnet. Im Damen- und Herren-Bewerb zählt jedes gewonnene Einzel-Match 1 Tabellenpunkt.

Sind 2 Mannschaften punktgleich, entscheidet über die Platzierung in der Tabelle:

- 1) Die Satz-Differenz
- 2) Die Ballwechsel-Differenz
- 3) Das/die direkte(n) Team-Match-Ergebnis(se) (sinngemäß nach o.g. Reihenfolge, Punkte 1) – 2)
- 4) Das Los (nur für den Endstand in der Tabelle)

Wird eine Mannschaft aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen oder zieht sie sich aus dem Bewerb zurück, so behält sie die bis dahin gewonnenen Punkte. Alle weiteren Spiele werden jedoch mit 0:4 Spielen (0:12 Sätzen, 0:132 Punkten) strafverifiziert.

§ 23 STRAFENKATALOG

	Vergehen	Strafe
1	Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Team-Match, d.h. Antreten mit nicht mindestens 3 (2) Herren (Damen)	EUR 500,-- (250,--)
2	Unvollständiges Antreten einer Mannschaft zu einem Team-Match mit nur 3 (Herren) bzw. 2 (Damen) Mannschaftsmitgliedern	EUR 250,-- (150,--)
3	Nichtantreten einer Mannschaft zum Schiedsrichtertermin je Einzel-Match	EUR 200,--
4	Antreten in nicht einheitlicher Kleidung	EUR 200,-- (100,--)
5	Verschulden eines Spielabbruches durch eine Mannschaft bzw. durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder	EUR 500,-- (250,--)
6	Meldung der Mannschaftsaufstellung (Saison) enthält nicht alle Angaben	EUR 100,-- (50,--)

7	Rückzug einer Herren-(Damen-) Mannschaft vom Bewerb nach dem 15. Juli, aber noch vor dem 1. September	EUR 500,-- (250,--)
8	Rückzug einer Herren-(Damen-) Mannschaft vom Bewerb erst nach dem 31. August	EUR 2000,-- (500,--)
9	Vernachlässigung von Pflichten einer Mannschaft	EUR 200,-- (100,--) bis 500,-- (250,--)

Eine mit einer Geldstrafe belegte Mannschaft hat den entsprechenden Betrag nach Erhalt des Straferkenntnisses binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen.

Die Mannschaft kann auch binnen 7 Kalendertagen nach Erhalt des Straferkenntnisses das Schiedsgericht anrufen, wodurch die Zahlungspflicht bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts aufgeschoben wird.

In diesem Fall ist die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Einzahlung der Strafgebühr sofort fällig wird.

Wird weder die Strafgebühr noch die Schiedsgerichtsgebühr rechtzeitig eingezahlt, sind alle in der Mannschaftsaufstellung angeführten Mannschaftsmitglieder für alle Turniere und Bewerbe des ÖSRV, bis der Betrag auf dem ÖSRV-Konto verfügbar ist, nicht spielberechtigt.

Kann die Mannschaft aus diesem Grund bei einem Team-Match nicht, bzw. nicht vollständig antreten, so gilt dieses Nichtantreten als selbst verschuldet und wird gem. dieser Ordnung geahndet.

§ 24 PUBLIC RELATIONS

Mannschafts-Fotos

- Diese sind zeitgerecht vor Spielbeginn vom Berichterstatter des ÖSRV im vorgesehenen Court anzufertigen.
- Die Mannschaften haben dazu ausnahmslos vollständig und in der offiziellen, Teambekleidung anzutreten.
- Berichterstattung erfolgt durch den ÖSRV.

Spielergebnisse

- Die Ergebnisse aller Einzel-Matches sind vom Berichterstatter des ÖSRV unverzüglich nach Vorliegen in die Turnierverwaltungssoftware einzugeben.

Livestream

- Ob und welche Spiele als Livestream übertragen werden entscheidet der ÖSRV.
- Aus diesem Grund wird § 15 „PROFESSIONELLES AUFTRETEN“ sehr restriktiv gehandhabt.
- Durch die Abgabe einer Mannschaftsnennung erklärt sich die jeweilige Mannschaft – auch im Namen ihrer Spieler und der Sportanlagen ihrer Heimspieltage - mit dieser Übertragung und ggf. weiterer Verbreitung einverstanden und verzichtet – auch im Namen ihrer Spieler und der Sportanlagen ihrer Heimspieltage - auf jegliche Entschädigung in diesem Zusammenhang.

§ 25 UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

Spielmanipulation

- Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSRV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spielloffiziellen oder Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Sperre für 8 bis 72 Team-Matches
 - 2) Funktionssperre von 6 Monaten bis 3 Jahren
 - 3) Geldstrafen von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
 - 4) Ausschluss vom Wettbewerb
 - 5) Punkteabzug
 - 6) Zwangsabstieg
 - 7) Ausschluss aus dem Verband
- Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1 beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.
- Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

Unzulässige Sportwetten

- Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf

Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- 1) Ermahnung
 - 2) Sperre für mindestens 2 Team-Matches
 - 3) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
 - 4) Geldstrafe in dreifacher Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinns
 - 5) Punkteabzug
 - 6) Ausschluss vom Wettbewerb
 - 7) Zwangsabstieg
 - 8) Ausschluss aus dem Verband
- Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

Unterlassen einer Meldeverpflichtung

- Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:
- 1) Ermahnung
 - 2) Sperre von mindestens 2 Team-Matches
 - 3) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
 - 4) Geldstrafe von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
 - 5) Ausschluss aus dem Verband

§ 26 AD HOC ENTSCHEIDUNGEN – SONSTIGE STRAFEN

In Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, sowie Streitigkeiten betreffend diese Spielordnung, entscheidet in erster Instanz der Offizielle des ÖSRV vor Ort, bzw. in weiterer Folge der Spielausschuss.

In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht des ÖSRV. Die Mannschaft kann binnen 7 Tagen nach Entscheidung des Spielausschusses das Schiedsgericht anrufen. Sämtlichen Entscheidungen des Spielausschusses inkl. derer Konsequenzen, kommt hierbei aufschiebende Wirkung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig und unterliegt nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

Die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls ist die Anrufung des Schiedsgerichtes aufgehoben und kann auch nicht erneut eingebracht werden.

Für weitere Strafen wird auf § 15 der allgemeinen Turnierordnung verwiesen.

§ 27 ABSCHLUSSESSEN

Der ÖSRV organisiert bei der letzten Spielrunde ein Abschlussessen für alle Teilnehmer:innen (Mannschaftsmitglieder, Mannschaftsvertreter, ÖSRV-Vorstandsmitglieder und -Mitarbeiter).

§ 28 GLEICHBEHANDLUNG

Der ÖSRV bekennt sich zu den Grundsätzen der geschlechtergerechten Gleichbehandlung. Sind in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 29. ANTI-DOPING BESTIMMUNGEN

Der ÖSRV hält sich zu 100% an die Anti-Doping Bestimmungen der NADA Austria, welche im § 19 der Statuten und § 17 der allgemeinen Spielordnung des ÖSRV verankert sind.

§ 30 ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit.

**ÖSTERREICHISCHER SQUASH RACKETS VERBAND
DER VORSTAND**